



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 09/2026**

Koblenz, 16.07.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 286

Ordnung zur Lehr- und Studiengangsevaluation der Hochschule Koblenz vom 01.06.2026..... 286

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und
Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 292

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Lehr- und Studiengangsevaluation der Hochschule Koblenz vom 01.06.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ordnung der Hochschule Koblenz für das Qualitätssicherungssystem vom 04.01.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2024 vom 16.01.2024, S. 15) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 15.04.2026 die nachfolgende Ordnung zur Lehr- und Studiengangsevaluation der Hochschule Koblenz beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Gegenstand und Ziele der Lehrevaluation	
§ 3 Gegenstand und Ziele der Studiengangsevaluation	
§ 4 Zuständigkeiten	
§ 5 Durchführung der Lehrevaluation	
§ 6 Durchführung der Studiengangsevaluation	
§ 7 Qualitätsbericht	
§ 8 Erhebung, Verwendung und Veröffentlichung der Daten	
§ 9 In-Kraft-Treten	

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Lehr- und Studiengangsevaluation gilt für die gesamte Hochschule und regelt das Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 HochSchG. Über die Fachbereiche hinaus erstreckt sie sich auch auf alle Einrichtungen und sonstigen organisatorischen Einheiten der Hochschule Koblenz, die Studiengänge oder -angebote vorhalten.

§ 2

Gegenstand und Ziele der Lehrevaluation

(1) Gegenstand der Lehrevaluation sind sämtliche Studiengänge und –angebote, einzelne Lehrveranstaltungen sowie die Veranstaltungen der hochschulischen Weiterbildung. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen richtet sich insbesondere auf die Lehr- und Lernformen, die Didaktik, die Arbeitsbelastung sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden. Zentral für die Evaluation der Studiengänge sind Lernziele, Lernergebnisse, Kompetenzerwerb und Inhalte der Curricula, Studien- und Prüfungsorganisation sowie die personellen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen.

(2) Die Lehrevaluationen tragen zur systematischen Analyse der Hochschulleistungen mit dem Ziel der auf Messbarkeit ausgerichteten kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Hochschule insgesamt bei.

(3) Die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch Studierende dient in erster Linie der Rückmeldung über Inhalt und Form einer Lehrveranstaltung und über die Erreichung der Lernziele an die jeweiligen Lehrenden und bildet die Grundlage zur Selbstreflexion.

(4) Die Lehrevaluation ist Teil eines umfassenden Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Sie dient der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung von Studium und Lehre. Darüber hinaus dient die Evaluation der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach § 5 HochSchG und der Rechenschaftslegung bei Akkreditierungen und Reakkreditierungen.

§ 3

Gegenstand und Ziele der Studiengangsevaluation

(1) Gegenstand der Studiengangsevaluation sind sämtliche Studiengänge der Hochschule. Sie umfasst eine umfassende Betrachtung der Qualität des jeweiligen Studiengangs. Dazu gehören insbesondere die Analyse von Stärken und Schwächen, der Studieneinstieg, das Studiengangskonzept, die Studienstruktur und -inhalte, die Zusammensetzung der Veranstaltungsformate, der Erwerb von Arbeitstechniken und überfachlichen Kompetenzen sowie die Organisation der Lehrveranstaltungen. Ebenfalls Bestandteil sind die Prüfungsgestaltung und Leistungsnachweise, der Workload und die tatsächliche zeitliche Belastung sowie die beruflichen Perspektiven der Absolvent*innen.

(2) Die Studiengangsevaluationen tragen zur systematischen Analyse der Hochschulleistungen bei. Sie dienen der internen Standortbestimmung, indem sie Stärken, Entwicklungsbedarfe und Optimierungspotenziale der Studiengänge aufzeigen, und unterstützen damit die Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule.

(3) Die Studiengangsevaluation ist Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Sie dient der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung von Studium und Lehre.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium ist für die Grundsatzfragen des Qualitätssicherungssystems und deren Umsetzung an der Hochschule verantwortlich. Die Abteilung Qualitätsmanagement unterstützt Präsidium und Fachbereiche in den damit verbundenen Aufgaben und Entwicklung von Maßnahmen.

(2) Die oder der jeweilige Dekanin oder Dekan trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung der einzelnen Lehrevaluationsverfahren innerhalb des Fachbereichs sowie für die Durchführung der Studiengangsevaluationen und die Erstellung des jährlichen Qualitätsberichts. Den Dekaninnen und Dekanen obliegt weiterhin die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung.

(3) Jeder Fachbereich benennt eine Ansprechperson für qualitätssicherungsrelevante Fragen bzw. eine evaluationsbeauftragte Person. Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben im Rahmen der Lehr- oder Studiengangsevaluation auf die Evaluationsbeauftragte oder den Evaluationsbeauftragten übertragen.

(4) Bei fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen/Studiengängen stimmen sich die betroffenen Dekaninnen oder Dekane über die Zuständigkeit ab.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie externe Lehrende sind verpflichtet, an der Lehr- und an der Studiengangsevaluation mitzuwirken.

(6) Der Personalrat ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Evaluation zu beteiligen.

§ 5

Durchführung der Lehrevaluation

(1) Die Organisation der Lehrevaluationen wird durch die jeweilige lehrevaluationsbeauftragte Person des Fachbereichs sichergestellt.

(2) Für die Durchführung einer Lehrveranstaltungsevaluation gilt allgemein:

- Sie kann in unterschiedlicher Form erfolgen (z.B. elektronisch, papierbasiert, mündlich).
- Sie ist regelmäßig, im Turnus von vier Semestern für jedes Modul verpflichtend.
- Sie ist spätestens zu Beginn des letzten Drittels der Vorlesungszeit durchzuführen.
- Die Ergebnisse sind anonymisiert zu dokumentieren.
- Die Ergebnisse werden verpflichtend durch die Lehrende oder den Lehrenden an die betreffenden Studierenden zurückgemeldet.
- Die Anonymität der Studierenden gegenüber der Lehrperson wird gewährleistet.

§ 6

Durchführung der Studiengangsevaluation

(1) Die Organisation der Studiengangsevaluationen wird durch die Abteilung Qualitätsmanagement sichergestellt und durch die Fachbereiche durchgeführt.

(2) Für die Durchführung von Studiengangsevaluationen gilt allgemein:

- Sie kann in unterschiedlicher Form erfolgen (z.B. elektronisch, papierbasiert, mündlich).
- Sie wird mit Studierenden der höheren Semester durchgeführt.
- Sie ist regelmäßig, im Jahresturnus für jeden Studiengang verpflichtend.
- Die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind anonymisiert im jährlichen Qualitätsbericht zu dokumentieren. Die Anonymität der Studierenden gegenüber den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden wird gewährleistet.

§ 7

Qualitätsbericht

(1) Der Qualitätsbericht wird durch den Fachbereich erstellt und durch den Fachbereichsrat verabschiedet.

(2) Der Qualitätsbericht wird jährlich erstellt.

(3) Der Bericht enthält keine personenbezogenen Äußerungen und Angaben und richtet sich nach der von der Abteilung Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage. Neben einem Überblick über die Anzahl der durchgeführten quantitativen und qualitativen Lehrveranstaltungsevaluationen und die Interpretationen der Ergebnisse der Studiengangsevaluationen enthält der Bericht die Interpretation der Ergebnisse der Absolvierendenbefragung, die Interpretation von relevanten Kennzahlen sowie Auskunft zum Einsatz von KI in der Lehre. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse der Evaluationen und Kennzahlen erfolgt die Darstellung der im Fachbereich ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit auf Messbarkeit ausgerichteten geschlossenen Regelkreisen.

(4) Im Bericht des Folgejahres wird auf die Umsetzung der Maßnahmen eingegangen.

(5) Der Qualitätsbericht umfasst die Ergebnisse aus den Evaluationen eines Sommersemesters und des darauffolgenden Wintersemesters und wird dem Präsidium bis zum 30. April eines Jahres zur Verfügung gestellt.

§ 8

Erhebung, Verwendung und Veröffentlichung der Daten

(1) Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung von Studium und Lehre und zum Zweck der Lehrevaluation können nach Maßgabe des § 2 Abs.1 folgende Daten erhoben werden:

1. Studien- und studiengangsbezogene Daten
2. Lehr- und Lehrveranstaltungsbezogene Daten
3. Gruppenspezifische Daten

(2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation erhält die oder der Lehrende bzw. die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs der Hochschule. Die oder der Lehrende gibt diese ggf. inklusive einer Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan weiter. Die Ergebnisse werden nach den Vorgaben des § 5 Abs. 4 HochSchG auf Fachbereichsebene aggregiert und anonymisiert veröffentlicht. Sie fließen in den Qualitätsbericht des Fachbereichs ein.

(3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation erhält die Studiengangsleitung und die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs der Hochschule. Die Studiengangsleitung gibt diese inklusive einer Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan sowie die Fachbereichsansprechperson für qualitätsrelevante Fragen weiter. Die Ergebnisse fließen in den Qualitätsbericht des Fachbereichs ein.

(4) Die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 einschließlich personenbezogener Daten ist auf den Evaluationszweck (siehe § 2 und § 3) beschränkt und erfolgt im Rahmen des Verfahrens und der Zuständigkeiten nach Absatz 2 und 3.

(5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sofern ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unabhängig davon ist ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Archivierungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Abteilung Qualitätsmanagement der Hochschule Koblenz hat Einsicht in die Systeme zur Verarbeitung von Daten der Lehrevaluationen. Es wird sichergestellt, dass sich diese Einsichtnahme ausschließlich auf anonymisierte, pseudonymisierte, aggregierte Daten beschränkt.

§ 9**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Lehrevaluation vom 09.02.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2021 vom 22.02.2021, S. 3) außer Kraft.

Koblenz, 01.06.2026

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident der Hochschule Koblenz

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik, Technik der Hochschule Koblenz am 06.05.2026 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines	
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	
§ 2 Abschlussgrad	
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	
§ 8 Studienzeiten und Fristen	
§ 9 Mündliche Prüfungen	
§ 10 Schriftliche Prüfungen	
§ 11 Prüfungsverwaltungssystem	
§ 12 Portfolioprüfung	
§ 13 Abschlussarbeit	
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	
§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	
§ 21 Urkunde	
III. Schlussbestimmungen	
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	
§ 24 Inkrafttreten	

Anlage 1: Studienverlaufspläne

**Anlage 2: Liste der Wirtschaftsmathematikmodule für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsmathematik**

Anlage 3: Liste der Wahlangebote für den Bachelorstudiengang Technomathematik

Anlage 4: Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 4 „Prüfungsplan“ festgelegt. Sieht der Prüfungsplan für ein Modul mehrere alternative Arten zu erbringender Leistungen vor, so wird den Studierenden die Art der zu erbringenden Leistung zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) 1 In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt. Vor Beginn der praktischen Studienphase müssen mindestens 134 Credit-Points erbracht sein. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige praktische Projekte ersetzt werden. Einzelheiten regeln die Anlagen. Die schriftlichen Ausarbeitungen zur praktischen Studienphase werden als Praktikumsberichte bezeichnet. Für diese gelten die Vorschriften zu Hausarbeiten gemäß § 10 sinngemäß.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Portfolioprüfungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13,

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. nicht einschlägig,
7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien (Ausnahme siehe § 14), Vorträge, Projektpräsentationen und vergleichbare Formen, auch in Zusammenhang mit einem Praktikumsversuch oder einer Aufgabe am Computer, welche oft auch Testate genannt werden. Mündliche Prüfungen können durch ein Handout ergänzt werden. Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die

Gewichtung der Note von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können oder eine selbsterarbeitete Thematik adäquat darstellen können. Berichte, Projektberichte, Praktikumsberichte, Projektarbeiten, Handouts, Protokolle, Testate oder Bearbeitungen von Übungsblättern werden wie Hausarbeiten behandelt.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten, siehe hierzu Anlage 4 „Prüfungsplan“. Sie werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(5a) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben dürfen keine Multiple-Choice-Fragen beinhalten. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine

Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

§ 11 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 12 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen
- mündliche Prüfungen
- Referate
- protokollierte praktische Leistung (z.B. Programmieraufgaben, Laborversuche)
- Präsentationen

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden. Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben das Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die summierte mögliche Punktzahl der gewählten Portfolioelemente die vom Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl erreicht.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 157 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 9 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,

2. oder die oder der Betreuende der Masterarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 (5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können maximal 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen oder als (ggf. gewichteter) Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die

Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden wurden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Für Fälle gemäß Satz 3 kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit von schriftlichen Prüfungen findet auf Antrag in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen des jeweils einschlägigen, in dieser Ordnung geregelten, Studienganges entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Zusätzliche Prüfungstermine können angeboten werden. Für den Fall, dass Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Modul im jeweiligen Semester nicht regulär angeboten werden, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung erfolgt. Dies ist den Studierenden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntzugeben.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für die Studiengänge Biomathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 30.10.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2019 vom 28.11.2019, S. 332 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.01.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/I/2025 vom 05.03.2025, S. 60) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Studiengängen Biomathematik, Wirtschaftsmathematik und Technomathematik an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, den 27.05.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. rer. nat. Georg Ankerhold

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Bachelor Biomathematik										
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										WS Studienbeginn
Modul - Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Analysis I	7,5	PL						7,5/141,5
		Analysis II	7,5		PL					7,5/141,5
		Analysis III	7,5			PL				7,5/141,5
		Analysis IV	7,5				PL			7,5/141,5
		Lineare Algebra I	7,5	PL						7,5/141,5
		Lineare Algebra II	7,5		PL					7,5/141,5
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5		PL					7,5/141,5
		Statistik I	7,5			PL				7,5/141,5
		Statistik II	7,5				PL			7,5/141,5
		Einführung ins maschinelle Lernen	7,5				PL			7,5/141,5
		Numerische Verfahren der Linearen Algebra	7,5					PL		7,5/141,5
		Lineare Optimierung und ausgewählte Themen	7,5					SL		0/141,5
		Computermathematik	2,5	SL						0/141,5
		Programmieren I	7,5	PL						7,5/141,5
		Programmieren II und Datenbanken	7,5			PL				7,5/141,5
		Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	5	SL						0/141,5
		Biowissenschaften 1	7,5		SL					0/141,5
		Biowissenschaften 2	7,5			PL				7,5/141,5
		Bildverarbeitung	7,5				PL			7,5/141,5
		Bioinformatik	7,5					PL		7,5/141,5
		Biometrie	7,5					PL		7,5/141,5
		Praktische Studienphase	16						SL	0/141,5
		Bachelorarbeit	12						PL	12/141,5
		Bachelorkolloquium	2						PL	2/141,5

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Studienverlaufsplan Bachelor WirtschaftsmathematikStudienbeginn
WS**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Modul - Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Analysis I	7,5	PL						7,5/141,5
		Analysis II	7,5		PL					7,5/141,5
		Analysis III	7,5			PL				7,5/141,5
		Analysis IV	7,5				PL			7,5/141,5
		Lineare Algebra I	7,5	PL						7,5/141,5
		Lineare Algebra II	7,5		PL					7,5/141,5
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5		PL					7,5/141,5
		Statistik I	7,5			PL				7,5/141,5
		Statistik II	7,5				PL			7,5/141,5
		Einführung ins maschinelle Lernen	7,5				PL			7,5/141,5
		Numerische Verfahren der Linearen Algebra	7,5					PL		7,5/141,5
		Lineare Optimierung und ausgewählte Themen	7,5					SL		0/141,5
		Computermathematik	2,5	SL						0/141,5
		Programmieren I	7,5	PL						7,5/141,5
		Programmieren II und Datenbanken	7,5			PL				7,5/141,5
		Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	5	SL						0/141,5
		Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	7,5		SL					0/141,5
		Wirtschaftsmathematikmodul I (*)	7,5			PL				7,5/141,5
		Wirtschaftsmathematikmodul II (*)	7,5				PL			7,5/141,5
		Wirtschaftsmathematikmodul III (*)	7,5					PL		7,5/141,5
		Wirtschaftsmathematikmodul IV (*)	7,5					PL		7,5/141,5
		Praktische Studienphase	16						SL	0/141,5
		Bachelorarbeit	12						PL	12/141,5
		Bachelorkolloquium	2						PL	2/141,5

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

(*) Die Module Wirtschaftsmathematikmodul I, Wirtschaftsmathematikmodul II, Wirtschaftsmathematikmodul III und Wirtschaftsmathematikmodul IV müssen aus der Liste gemäß Anlage 2 gewählt werden. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Studienverlaufsplan Bachelor TechnomathematikStudienbeginn
WS**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Modul - Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Analysis I	7,5	PL						7,5/149
		Analysis II	7,5		PL					7,5/149
		Analysis III	7,5			PL				7,5/149
		Analysis IV	7,5				PL			7,5/149
		Lineare Algebra I	7,5	PL						7,5/149
		Lineare Algebra II	7,5		PL					7,5/149
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5		PL					7,5/149
		Statistik I	7,5			PL				7,5/149
		Einführung ins maschinelle Lernen	7,5				PL			7,5/149
		Numerische Verfahren der Analysis	7,5				PL			7,5/149
		Numerische Verfahren der Linearen Algebra	7,5					PL		7,5/149
		Lineare Optimierung und ausgewählte Themen	7,5					SL		0/149
		Computermathematik	2,5			SL				0/149
		Programmieren I	7,5	PL						7,5/149
		Programmieren II und Datenbanken	7,5			PL				7,5/149
		Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	5	SL						0/149
		Wahlmodul I (*)	5	(**) PL (+SL)						5/149
		Wahlmodul II (*)	5		(**) PL (+SL)					5/149
		Wahlmodul III (*)	5			(**) PL (+SL)				5/149
		Wahlmodul IV (*)	7,5				(**) PL (+SL)			7,5/149
		Wahlmodul V (*)	7,5					(**) PL (+SL)		7,5/149
		Wahlmodul VI (*)	7,5					(**) PL (+SL)		7,5/149
		Praktische Studienphase	16						SL	0/149
		Bachelorarbeit	12						PL	12/149
		Bachelorkolloquium	2						PL	2/149

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

(*) Die Module Wahlmodul I, Wahlmodul II, Wahlmodul III, Wahlmodul IV, Wahlmodul V und Wahlmodul VI müssen aus der Liste gemäß Anlage 3 gewählt werden. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

(**) Die Modulprüfungen in den Modulen Wahlmodul I, Wahlmodul II, Wahlmodul III, Wahlmodul IV, Wahlmodul V und Wahlmodul VI bestehen aus einer Prüfungsleistung (PL) und in einigen Modulen aus weiteren Studienleistungen. Detaillierte Angaben können der Anlage 3 entnommen werden.

Anlage 2: Liste der Wirtschaftsmathematikmodule für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Die Module Wirtschaftsmathematikmodul I, Wirtschaftsmathematikmodul II, Wirtschaftsmathematikmodul III und Wirtschaftsmathematikmodul IV müssen aus den Modulen folgender Liste gewählt werden. Kein solches Modul darf mehrfach gewählt werden.

Modul	Credit-Points	Angebot im	PL / SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer	Gewichtung in der Gesamtnote
Personenversicherungsmathematik 1	7,5	Wintersemester	PL	K	90-120	Einfach
Personenversicherungsmathematik 2	7,5	Sommersemester	PL	K	90-120	Einfach
Sachversicherungsmathematik	7,5	Wintersemester	PL	K	90-120	Einfach
Portfoliotheorie und Risikomanagement	7,5	Wintersemester	PL	K o HA	90-120 (K)	Einfach
Diskrete Finanzmathematik	7,5	Sommersemester	PL	K o HA	90-120 (K)	Einfach
Rechnungslegung	7,5	Wintersemester	PL	MP		Einfach
Numerische Verfahren der Analysis	7,5	Sommersemester	PL	K	90-120	Einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung MP = Mündliche Prüfung
 K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit SL* Studienleistung als Prüfungsvorleistung
 BA= Bachelorthesis Ko = Kolloquium
 „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

Anlage 3: Liste Wahlangebote für den Bachelorstudiengang Technomathematik

(A) Die **einführenden** Module **Wahlmodul I, Wahlmodul II und Wahlmodul III** müssen aus den Modulen folgender Liste gewählt werden. Kein solches Modul darf mehrfach gewählt werden.

Modul	Credit-Points	Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)	Angebot im
Physik I	5	PL	Winter- und Sommersemester
Physik II	5	PL	Winter- und Sommersemester
Physik III	5	PL	Winter- und Sommersemester
Sensoren und Signale I	5	PL	Winter- und Sommersemester
Sensoren und Signale II	5	PL	Winter- und Sommersemester
Sensoren und Signale III	5	PL	Winter- und Sommersemester

(B) Die **weiterführenden** Module **Wahlmodul IV, Wahlmodul V und Wahlmodul VI** müssen aus den Modulen folgender Liste gewählt werden. Kein solches Modul darf mehrfach gewählt werden.

Modul	Credit-Points	Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)	Angebot im
Digitaltechnik	7,5	PL + SL	Winter- und Sommersemester
Regelungstechnik	7,5	PL + SL	Winter- und Sommersemester
Robotik	7,5	PL + SL	Sommersemester
Medizinische Bildgebung	7,5	PL + SL	Winter- und Sommersemester
Bildverarbeitung	7,5	PL	Winter- und Sommersemester
Gerätetechnik mit ionisierender Strahlung in der Medizin und ihre IT-Anforderungen	7,5	PL + SL	Wintersemester
Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	7,5	PL	Wintersemester
Biomechanik	7,5	PL + SL	Sommersemester
Radarsignalverarbeitung	7,5	PL + SL	Sommersemester
Optik und Optikdesign	7,5	PL	Nach Bedarf und Möglichkeit
Statistik II	7,5	PL	Wintersemester

Anlage 4: Prüfungspläne

Prüfungsplan „Biomathematik“ (B.Sc.)

	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	60-120	einfach
	Computermathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz	2,5	SL	K o HA	90-120 (K)	
	Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL	PP		
2. Semester							
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Biowissenschaften I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	K	60-120	
3. Semester							
	Analysis III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren II und Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP		einfach
	Biowissenschaften II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP o HA	60-120 (K)	einfach
4. Semester							
	Analysis IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Einführung ins maschinelle Lernen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Statistik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o PP	60-120	einfach
5. Semester							
	Lineare Optimierung und Ausgewählte Themen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	PP		
	Numerische Verfahren der Linearen Algebra	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Bioinformatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP		einfach
	Biometrie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	60-120 (K)	einfach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	16	SL	PB		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	Ko	20-60	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

PP = Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 4: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Prüfungsplan „Wirtschaftsmathematik“ (B.Sc)

	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	60-120	einfach
	Computermathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz	2,5	SL	K o HA	90-120 (K)	
	Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL	PP		
2. Semester							
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	K	90-120	
3./4./5. Semester							
	Analysis III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren II und Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP		einfach
	Analysis IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Numerische Verfahren der Linearen Algebra	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Optimierung und Ausgewählte Themen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	PP		
	Statistik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Einführung ins maschinelle Lernen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP	90-120	einfach
	Wirtschaftsmathematikmodul I (*) (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe Anlage 2		einfach
	Wirtschaftsmathematikmodul II (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe Anlage 2		einfach
	Wirtschaftsmathematikmodul III (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe Anlage 2		einfach
	Wirtschaftsmathematikmodul IV (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe Anlage 2		einfach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	16	SL	PB		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	Ko	20-60	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

BA = Bachelorthesis; Ko = Kolloquium; PP = Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 4: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweise:

(*) Die Wirtschaftsmathematikmodule I-IV müssen aus der Liste gemäß Anlage 2 gewählt werden. Zusätzliche Wirtschaftsmathematikmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden

Prüfungsplan „Technomathematik“ (B.Sc.)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	60-120	einfach
	Wahlmodul I ^(A)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL			einfach
2. Semester							
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Wahlmodul II ^(A)		5	PL			einfach
	Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL	PP		einfach
3. Semester							
	Analysis III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren II und Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP		einfach
	Computermathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz	2,5	SL	K o HA	90-120 (K)	
	Wahlmodul III ^(A)		5	PL			einfach
4. Semester							
	Analysis IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Numerische Verfahren der Analysis	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Optimierung und Ausgewählte Themen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	PP		
	Wahlmodul IV ^(B)		7,5	PL			einfach
5. Semester							
	Statistik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Numerische Verfahren der Linearen Algebra	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Wahlmodul V ^(B)		7,5	PL			einfach
	Wahlmodul VI ^(B)		7,5	PL			einfach
6. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	16	SL	PB		einfach
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	Ko	20-60	einfach

Mögliche Wahlmodule I,II,III: (A)							
	Physik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Physik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Physik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	einfach
	Sensoren und Signale I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Sensoren und Signale II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Sensoren und Signale III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	einfach
Mögliche Wahlmodule IV,V,VI: (B)							
	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bildgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Gerätetechnik mit ionisierender Strahlung in der Medizin und ihre IT-Anforderungen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP		einfach
	Biomechanik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Radarsignalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K	90	einfach
	Optik und Optikdesign	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	P		einfach
	Statistik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

PP = Portfolioprüfung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 4: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweise:

(A) Die Wahlmodule I-III müssen aus der Liste A gemäß Anlage 3 gewählt werden. Zusätzliche Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

(B) Die Wahlmodule IV-VI müssen aus der Liste B gemäß Anlage 3 gewählt werden. Zusätzliche Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Martina Brück